

Was hat das durch De-minimis-Beihilfen begünstigte Unternehmen zu beachten?

1. Das Unternehmen ist verpflichtet, bereits mit der Antragstellung eine vollständige Übersicht über die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen bzw. derzeit beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen). Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt die Bewilligungsvoraussetzung.
2. Die De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.
3. Die De-minimis-Bescheinigung ist auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behält sich der Zuwendungsgeber vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern.
4. Bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe muss die De-minimis-Bescheinigung als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorgelegt werden.

H.H. 02.10.09